

# **STATUTEN**

des Vereins

## **Schneesport Sarn-Heinzenberg**

mit Sitz in Cazis (GR)

### **Artikel 1 – Name**

Unter dem Namen Schneesport Sarn-Heinzenberg besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **Artikel 2 –Sitz**

Der Sitz des Vereins ist in Cazis, Kanton Graubünden.

Korrespondenzadresse: Unterdorf 2, 7408 Cazis

### **Artikel 3 – Zweck**

Der Verein bezweckt die Organisation und die Durchführung von sportlichen und anderen Freizeitaktivitäten sowie das Anbieten von direkt oder indirekt damit verbundenen Dienstleistungen.

### **Artikel 4 – Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
*[Der Mitgliederbeitrag wurde in der Gründungsversammlung vom 9.11.2024 auf CHF 50.00 festgelegt]*

## **Artikel 5 – Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung beim Vorstand eintreffen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlusentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

## **Artikel 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

## **Artikel 7 – Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abwahl der Rechnungsrevisoren
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

## **Artikel 8 – Vorstand**

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der / die PräsidentIn des Vorstands wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

## **Artikel 9 – Kontrollstelle / Rechnungsrevisoren**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten RechungsrevisorInnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Sie überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichprobenkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

## **Artikel 10 – Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 11 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese zu gleichen Teilen auf die Mitglieder über.

## **Artikel 12 – Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## **Artikel 13 – Mitteilungen**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail oder andere Form der elektronischen Datenübermittlung an die letztbekannte Adresse oder Telefonnummer des Mitglieds, oder durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins.

*Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. November 2024 versabschiedet und treten sofort in Kraft.*